

Satzung über Verkaufssonntage

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 14.Mai. 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der jährlich stattfindenden „Eppelheimer Kerwe“ dürfen Verkaufsstellen in Eppelheim am jeweiligen Sonntag im Oktober, an der die Veranstaltung stattfindet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des jährlich stattfindenden „Stadtfestes“ dürfen Verkaufsstellen in Eppelheim am jeweiligen Sonntag im Juli, an der die Veranstaltung stattfindet, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt .

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eppelheim, den 14.Mai 2007

Mörlein,
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.